

Diskussionsforum zum

E-DRÄS 8 Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht

– Bericht über die öffentliche Diskussion vom 31. August 2017 –

Dauer und Ort:

31.08.17, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt am Main

Teilnehmer von Seiten des DRSC:

Prof. Dr. Andreas Barckow

Peter Missler

Dr. Thomas Schmotz

Dr. Rüdiger Schmidt

E-DRÄS 8 Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht

Ziel der Veranstaltung war, die in den schriftlichen Stellungnahmen an das DRSC zu E-DRÄS 8 geäußerten Ansichten mit den Teilnehmern des Forums zu diskutieren. In der für diese Veranstaltung erstellten Präsentation waren neben den Inhalten des E-DRÄS 8 die wichtigsten Rückmeldungen aus den schriftlichen Stellungnahmen enthalten.

Einführung und Bedeutung des Wesentlichkeitsvorbehalts

Nach einer kurzen Einführung in die Inhalte des E-DRÄS 8 erörterten die Teilnehmer die Bedeutung des Wesentlichkeitsvorbehalts für die bestehenden und neuen Berichtspflichten vor dem Hintergrund der Aussagen auf Folie 16 der Präsentation. Es wurde festgestellt, dass vor dem Hintergrund bestehender Regeln jeder (Konzern-)Lagebericht bereits das Element C beinhalten müsse und daher Unsicherheit bestünde, welche konkreten Berichtsinhalte (außer der *Comply-or-explain*-Regelung in Bezug auf Konzepte) tatsächlich neu sind. Diese Unsicherheit resultiere aus dem Wesentlichkeitsvorbehalt des § 289c Abs. 3 HGB. Folgende Ansichten wurden darüber hinaus geäußert:

- Was an neuen Berichtsinhalten hinzukäme, sei im Einzelfall davon abhängig, was die Unternehmen bislang berichtet haben.

- Die nichtfinanzielle Erklärung sei im Wesentlichen eine andere Darstellung der bereits geforderten Inhalte des (Konzern-)Lageberichts, mit dem Unterschied, dass diese Inhalte in der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung den nichtfinanziellen Aspekten zuzuordnen sind.
- Mit dem CSR-RLUG würden die Berichtsanforderungen aus dem Bilanzrechtsreformgesetz konkretisiert. (Anmerkung: Das BilReG führte u.a. die Berichtspflicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ein.)

Anschließend diskutierten die Teilnehmer die in E-DRÄS 8 gestellten Fragen.

Frage 1 Streichung des Unternehmensbezugs in der Definition des Begriffs Risiko

Die in E-DRÄS 8 vorgeschlagene Streichung wurde einhellig kritisch beurteilt. Der individuelle Bezugspunkt (Unternehmen) sei schon aus dem Grund notwendig, da ohne den Bezugspunkt auch über Risiken zu berichten wäre, die nicht mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens/Konzerns, seinen Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen verbunden sind. Zwar sei der sachliche Bezug durch das CSR-RLUG nicht länger auf finanzielle Aspekte beschränkt, sondern auf nichtfinanzielle Aspekte ausgeweitet; dennoch müssten Risikoidentifikation und -beurteilung stets aus Sicht des Unternehmens/Konzerns vorgenommen werden. Folgende Ansichten wurden darüber hinaus geäußert:

- Der Risikobegriff in DRS 20 sollte insofern klarer definiert werden, dass der Zusammenhang mit den Zielen der Stakeholder verständlich wird.
- DRS 20 sollte Schwellenwerte behandeln, welche die Berichtspflicht über ein nichtfinanzielles Risiko auslösen.
- Auch wenn ein Unternehmen zu einem Aspekt kein Konzept hat, sei nicht auszuschließen, dass Risiken in Bezug auf diesen Aspekt existieren, die das Unternehmen jedoch nicht kennt. Es erscheine unverständlich, wie dann über diese (dem Unternehmen unbekannt) Risiken berichtet werden soll.
- Der Gesetzgeber hätte implizit intendiert, dass Unternehmen Prozesse definieren, um Stakeholder-Interessen zu aggregieren. Mangels entsprechender Hilfestellungen im Gesetz solle dies durch DRS 20 behandelt werden.

Frage 2: Index bei einer Vollintegration der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht

Mehrheitlich wurde die Empfehlung in E-DRÄS 8 begrüßt, die Stellen anzugeben, an denen die Angaben zur nichtfinanziellen Konzernklärung befinden (z.B. durch eine Übersicht). Die konkrete Ausgestaltung der Übersicht solle aber den Unternehmen überlassen werden, da nur so auf die Bedürfnisse der Adressaten angemessen reagiert werden kann. Als Vorteil der Übersicht wurde die Unterstützung des Aufsichtsrates und der Adressaten beim Auffinden der relevanten Themen genannt. Ferner würde eine Übersicht insbesondere dem Aufsichtsrat die grundsätzliche Befassung mit der nichtfinanziellen Berichterstattung erleichtern.

Auf einen Hinweis, dass eine Übersicht auch hilfreich und wichtig für Analysten sei, wurde von Unternehmensvertretern angemerkt, dass Analysten eher nach konkreten, international üblichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (z.B. von GRI, CDP) suchen, als einen Bericht vollständig zu analysieren.

Einige Teilnehmer lehnten die Aufnahme der Empfehlung ab, da Empfehlungen als Vorgaben verstanden werden könnten. Ferner wurde als Argument gegen diese Empfehlung vorgebracht, dass eine Regelung nicht notwendig sei, da sich am Markt bzw. in der Praxis entsprechende Formen ohne Empfehlungen bzw. Vorgaben etablieren würden.

Frage 3: Regelungen zur Beschreibung des Geschäftsmodells

Von den Teilnehmern erfolgten weder ablehnende noch zustimmende Aussagen.

Frage 4: Berichtspflichtige Aspekte

Die Teilnehmer sahen den Gesetzestext („zumindest“) und die Formulierung in E-DRÄS 8 als eindeutig genug an, um zu verstehen, dass auch weitere Aspekte ggf. berichtspflichtig sein können. Daher solle auf einen entsprechenden Hinweis in E-DRÄS 8 verzichtet werden.

Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene

Der Regelungsvorschlag wurde nahezu einhellig kritisch beurteilt. Es sei zu bedenken, dass die Zuordnung zu Sachverhalten nicht bei allen Berichtsfeldern (z.B. Konzept, Risiken, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren) identisch möglich ist. So könne es z.B. für den Aspekt

Umweltbelange drei Sachverhalte (CO₂-Ausstoß, Wasserverbrauch, Boden) und für jeden dieser Sachverhalte jeweils ein Konzept geben. Bei den Risiken würden hingegen fünf Sachverhalte betrachtet werden, wohingegen für den gesamten Aspekt nur ein bedeutsamster Leistungsindikator verwendet wird, in den weitere Kennzahlen eingehen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass ein Sachverhalt auch mehreren Aspekten zugeordnet werden kann (z.B. Anlagensicherheit (bspw. bei Chemieanlagen), die sich auf die Arbeitnehmer und die Umwelt auswirkt). Es solle daher den Unternehmen überlassen werden, welche Sachverhalte separat oder zusammengefasst pro Aspekt dargestellt werden. Eine Vorgabe, wie in E-DRÄS 8 entworfen, sei nicht praktikabel.

Die Befürchtung, dass wesentliche Sachverhalte in der Berichterstattung weggelassen werden könnten, wurde von den Teilnehmern nicht geteilt. Damit wäre die Berichterstattung unvollständig, und das Unternehmen wäre seinen Berichtspflichten nicht nachgekommen. Kein Aufsichtsrat würde dies zulassen. Darüber hinaus stelle die Vorgabe, für jeden Sachverhalt alle Berichtsfelder abzudecken, eine Überregulierung dar.

Frage 6: Definition Verhältnismäßigkeit

An den in E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Konkretisierungen in den Tz. 271 und 280 (Die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit richtet sich auch danach, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen der Adressaten ausgewogen sind.) wurde kritisiert, dass die Formulierungen missverstanden werden könnten. So könne man aus der entworfenen Vorgabe folgern, dass eine Kosten-Nutzen-Abwägung in jedem Fall zu erfolgen hat und darüber hinaus noch weitere Kriterien berücksichtigt werden können. Daher solle in den beiden Textziffern das Wort „auch“ durch „z.B.“ ersetzt werden.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei der Einschätzung des Informationsnutzens problematisch sei, für welche Gruppe der Nutzen ermittelt wird. So könne der Nutzen für einen einzelnen Stakeholder sehr hoch, für eine heterogene Stakeholdergruppe hingegen eher gering sein.

Weitere Anmerkungen aus den Stellungnahmen

Klarstellung, dass die die Berichtspflicht auslösende Steuerrelevanz auch unterhalb von Vorstand und Aufsichtsrat liegen kann

Die Teilnehmer stimmten der Auffassung zu, dass das Gesetz nicht auf eine Steuerrelevanz unterhalb des Vorstands abstellt. Daher dürfe auch in DRS 20 die eine Berichtspflicht auslösende Steuerrelevanz nicht unterhalb der Ebene der Unternehmensführung/Konzernleitung liegen.

Anregung: Angabe des Ortes der Veröffentlichung im KLB, wenn gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht mit KLB im BAnz offengelegt wird

Dem Vorschlag, aus einer der Stellungnahmen zu E-DRÄS 8, eine solche Angabe in DRS 20 zu fordern, wurde nicht widersprochen.

Weglassen nachteiliger Angaben

Die Teilnehmer diskutieren, ob sich der Relativsatz „über die Verhandlungen geführt werden“ in § 289e Abs. 1 HGB nur auf „Belange“ oder auch auf „künftige Entwicklungen“ bezieht. Im Ergebnis wurde hier der Bezug auf beide Begriffe gesehen. Eine Klarstellung in E-DRÄS 8 wurde als hilfreich angesehen.

Verbot von Verweisen auf den Anhang

Von einem Teilnehmer wurde – wie auch in einer der schriftlichen Stellungnahmen – die Meinung vertreten, dass das in Tz. 244 und 256 enthaltene Verbot, auf den Anhang zu verweisen, dem Gesetz widerspräche. Einerseits seien Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge gefordert, andererseits seien Verweise nicht zulässig.

Hinweis auf den Fortbestand bestehender Regelungen

Ein Teilnehmer forderte das DRSC auf, in DRÄS 8 einen Hinweis aufzunehmen, dass die bisher bestehende Berichtspflicht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB a.F. jetzt § 315 Abs. 3 HGB) auch weiterhin gilt.

Berlin, 31.08.2017